



ÖSTERREICHISCHE
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

Update Verwaltungspraxis WPFG/IFR

MMag. Adrian Trif, BA

Teamleiter Analyse

Wertpapierunternehmen und Crowdfunding Dienstleister

Wien, 07. Mai 2024



- Unmittelbar anwendbares EU-Recht
 - Verordnung (EU) 2019/2033 (**IFR**)
 - Delegierte Rechtsakte („L2-VO“, RTS/ITS der Kommission), zB **DVO 2021/2284**
- Österreichisches Recht
 - **WPFG** (Umsetzung **IFD**, Vollziehung **IFR**)
 - WPFV
 - WPF-StDMV
 - Entscheidung im Einzelfall
- Guidance-Instrumente
 - Guidelines, Q & A
 - Informationsveranstaltungen, zB Praxisdialog
 - Rückfragen, Beantwortung von Anfragen

- Art 3 IFR: *Diese Verordnung hindert Wertpapierfirmen nicht daran, mehr Eigenmittel und Bestandteile von Eigenmitteln sowie liquide Aktiva zu halten oder strengere Maßnahmen anzuwenden als in dieser Verordnung verlangt.*
- Art 9 (1) lit i IFR: „...“ *„hartes Kernkapital“ entspricht dem harten Kernkapital im Sinne von Teil 2 Titel I Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, „...“*
- Art 12 IFR:
 - Abs 1 und 2 – Kriterien
 - Abs 3 und 4 – Übergang von Klasse 3 zu 2 und umgekehrt, einschließlich **unverzüglicher** Meldepflichten an FMA
- Art 22 IFR: *Berechnung von K-NPR. Für die Zwecke der Berechnung von K-NPR wird die Eigenmittelanforderung für die Handelsbuchpositionen einer Wertpapierfirma, die für eigene Rechnung für sich selbst oder im Namen eines Kunden handelt, anhand eines der folgenden Ansätze berechnet: a) des Standardansatzes gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; b) des alternativen Standardansatzes gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; c) des auf einem alternativen internen Modell beruhenden Ansatzes gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 1b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.*
- Art 43 (1) lit a IFR: „...“ *in den Artikeln 10 bis 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 genannten Aktiva „...“*
 - *durchaus komplexe Verweise, sowohl innerhalb des „eigenen“, prudenziellen Regelwerks, aber insbesondere auch auf das Bankenaufsichtsrecht („CRR“, deIVO „LCR“)*

Durchführungsverordnung (EU) 2021/2284, technische Durchführungsstandards im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen und Offenlegungen von Wertpapierfirmen

- Adressat der Meldepflichten ist immer die WPF (Art 3 und 4)
- Meldebögen und Tabellen (Anhänge I-IV und VIII-IX für aufsichtliche Meldungen; Anhang + Erläuterung; Anhang V einheitliches Datenpunktmodell + Validierungsregeln)
- Meldestichtage/Einreichungstermine/Korrekturmeldungen (Art 1 und 2)
 - 31. Dezember => 11. Februar (jährliche Meldungen)
 - 31. März => 12. Mai, 30. Juni => 11. August, 30. September => 11. November und 31. Dezember => 11. Februar (vierteljährliche Meldungen)
 - Anpassung bei abweichendem Bilanzstichtag
 - Übermittlung ungeprüfter Zahlen ist zulässig und aufgrund der aufsichtlichen Einreichungstermine systemimmanent
 - Bei Abweichung der geprüften Zahlen (nach Abschlussprüfung) von den ungeprüften Zahlen erfolgt Korrekturmeldung. Dies gilt auch bei anderen Korrekturen; zB aufgrund geänderter Datenlage.
- Format/Intervalle (Art 5 ff)

- Art 2 (4) DVO 2021/2284: *Wertpapierfirmen können ungeprüfte Zahlen übermitteln. Weichen die geprüften Zahlen von den übermittelten ungeprüften Zahlen ab, sind die revidierten geprüften Zahlen **unverzüglich** nachzureichen. Für die Zwecke dieses Artikels sind „ungeprüfte Zahlen“ Zahlen, die nicht Gegenstand des Prüfungsurteils eines externen Abschlussprüfers sind, während geprüfte Zahlen von einem externen Abschlussprüfer, der ein Prüfungsurteil abgibt, geprüft wurden.*

- Geprüfte ⇔ ungeprüfte Zahlen am Beispiel der Jahreszahlen (Bilanzstichtag 31.12.):
 - **Spätestens** bis 11. Februar IFR-Meldung anhand – zulässigerweise auch – ungeprüfter Zahlen
 - **Spätestens** bis 30. Juni Jahresabschluss anhand geprüfter Zahlen, einschließlich IFR-Korrekturmeldung

- Europarechtliche Normen setzen Stammdaten voraus => Notwendigkeit zur Erlassung der **WPF-StDMV**
- Erstmalige Mitteilung der entsprechenden Stammdaten bis 28.02.2023 ist erfolgt.
 - „Anlage 1 – Ausweis zur Wertpapierfirma auf Soloebene“
 - „Anlage 2 – Ausweis zur österreichischen Wertpapierfirmengruppe“
 - „Anlage 3 – Ausweis zur Gruppe ohne österreichische Wertpapierfirma als Mutter“
- seither nachfolgend Meldung von Änderung(en) zwecks Herstellung der aktuellen Meldelage
 - § 3 (1) WPF-StDMV: *Jede Veränderung der gemäß § 4 zu übermittelnden Stammdaten ist binnen eines Monats ab Wirksamwerden der Veränderung zu melden. Hierbei ist jeweils das Datum des Wirksamwerdens anzugeben.*

❖ 62 WERTPAPIERFIRMEN

- Davon Klasse 2: 3 WPF
 - 2 aufgrund Größenmerkmale (Umsatzerlöse \geq 30 Mio. EUR und AUM \geq 1,2 Mrd. EUR)
 - 1 aufgrund Ausübung der nunmehrigen Berechtigung zum Halten von Kundengeldern/-Finanzinstrumenten (CMH und ASA \neq 0)
- Davon Klasse 3: 59 WPF

❖ 15 WERTPAPIERFIRMENGRUPPEN

- Davon Klasse 2: 1 WPF-Gruppe
- Davon Klasse 3: 2 WPF-Gruppen (Aufsichtliche Konsolidierung)
- Davon Gruppenkapitaltest: 12 WPF-Gruppen
 - Erfüllung der Voraussetzungen (Art 8 IFR; § 36 WPFG)
 - Kapitalbeziehungen – hartes Kernkapital
 - K-Faktoren AUM, COH, ASA, CMH, NPR und CMG (5 x Schwellenwerte Art 12 Abs 1 IFR)
 - kein Eigenhandel bzw Emission/Platzierung
 - kein Halten von Geldern/Finanzinstrumenten von Kunden

■ Meldewesen

- Renumeration Benchmarking Datenerhebung für GJ 2023 (gem. EBA/GL/2022/07 iVm § 24 Abs 1 WPFG – dzt. 2 öst. Klasse 2 WPF betroffen)
- Gender Pay Gap Datenerhebung (gem. EBA/GL/2022/07 iVm § 24 Abs 1 WPFG) und High Earners Datenerhebung (gem. EBA/GL/2022/08 iVm § 24 Abs 2 WPFG) dzt. keine öst. WPF betroffen
- Erweiterung und Überarbeitung Meldewesen/Stammdaten => Information folgt; zB neuer Meldebogen zu Diversity Benchmarking (gem. EBA/GL/2023/08) ab 2025

■ Upcoming

- Final Report Draft Regulatory Technical Standards on the scope and methods of consolidation of an investment firm group under Article 7(5) of Regulation (EU) 2019/2033 (EBA/RTS/2023/03 [Link EBA Website](#)) - Veröffentlichung/Erlassung durch Kommission ausstehend
- Final report on Guidelines on the application of the group capital test for investment firms (EBA/GL/2024/03 [Link EBA Website](#)) - Übersetzungen ausstehend, danach Comply-Mechanismus

■ Review IFR/IFD

- [Link Schreiben Kommission an EBA/ESMA](#) („Call for Advice“)
- voraussichtlich demnächst Start der öffentlichen Konsultation, einschließlich Datenerhebung

■ „Industry Workshop“ der EBA am 25. September 2024

FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH

■ Kompetenz

■ Kontrolle

■ Konsequenz